

Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht

Jakob / Orth / Stopper

2021

ISBN 978-3-406-71164-0

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

mäßig zuständige Einberufungsorgan darstellt). Zum anderen hilft dies, dem Streit aus dem Wege zu gehen, ob eine zeitlich unbeschränkte Verlängerung vereinsrechtlich zulässig ist. Für eine solche Zulässigkeit spricht sich *Otto*³⁹¹ aus, während *Wagner*³⁹² dafür plädiert, die Dauer der Verlängerung in ein angemessenes Verhältnis zur abgelaufenen (satzungsmäßigen) Amtsdauer setzen zu müssen. Letztere Ansicht überzeugt, wenn man den Willen des Satzungsgebers zugrunde legt. Es erscheint nämlich widersinnig, z. B. eine um anderthalb Jahre verlängerte Amtszeit zuzulassen, wenn mit der Satzung der Wille zu einem Vorstandswechsel nach zwei Jahren manifestiert wurde. Freilich bleibt den Mitgliedern aber stets der Weg über § 37 BGB, um der Missbrauch einer Übergangsregelung entgegenzutreten³⁹³.

3. Willensbildung und Beschlussfassung

§ 28 BGB bestimmt, dass die Beschlussfassung des – wie üblich – aus mehreren Personen bestehenden Vorstands sich nach den für die Beschlüsse der Mitglieder geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB richtet. Von diesem Grundsatz kann die Satzung, nicht hingegen eine einfache Vereinsordnung,³⁹⁴ aber gemäß § 40 BGB abweichen und damit ebenso wie bei § 32 BGB spezifische Regelungen erlassen.

In der Vereins- und Verbandspraxis des Sports ist es üblich, dass die Satzungen umfassende und v. a. eigene Bestimmungen zur Beschlussfassung des Vorstands in Sitzungen (auch virtuell) und außerhalb von Sitzungen (also schriftlich) enthalten (§§ 28 iVm 32, 40 BGB).

Folgende **Musterformulierungen** geben einen ersten Überblick über praxistaugliche Regelungen zur Willensbildung des Vorstands:³⁹⁵

- Sitzungen des Vorstands: „Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom 2. Vorsitzenden bei Bedarf mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (zB Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Vorstandsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Vorstands oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Ad-hoc-Vorstandssitzungen sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit alle Vorstandsmitglieder an dieser teilnehmen. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.“
- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands: „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des 2. Vorsitzenden.“

Die Grundvoraussetzungen dafür, dass es zu einer gemeinsamen Willensbildung des Vorstands als Organ mit dem Ergebnis einer wirksamen Beschlussfassung kommen kann bzw. muss, sind folgende:

³⁹¹ Stöber/*Otto* Rn. 432 mit Verweis auf OLG Frankfurt a. M. ZStV 2010, 181 (zur Stiftung).

³⁹² *Wagner* (2018), S. 344, Rn. 257.

³⁹³ Vgl. *Reichert* Kap. 2 Rn. 2275 m. w. N.

³⁹⁴ *Reichert* Kap. 2 Rn. 2497; vgl. auch *Röcken*, 2018, S. 122 Rn. 199 mit zusätzlichem Hinweis darauf, dass gemäß § 40 S. 2 BGB durch die Satzung von § 34 BGB für die Beschlussfassung des Vorstands nicht, bzw. allenfalls strengere Regeln vorsehend, abgewichen werden kann.

³⁹⁵ Vgl. Ziff. 14.6 u. 14.7 der Satzung des Spielvereinigung Unterhaching e. V., abrufbar unter: <https://cutt.ly/8y9Li5T> (10.6.2020); so auch § 19 (11) u. (12) der Satzung des FC Viktoria 1889 Berlin Lichterfelde-Tempelhof e. V., abrufbar unter: www.viktoria.berlin.

1. Der Vorstand muss qua Gesetz oder Satzung überhaupt zur Entscheidung über den jeweiligen Beschlussgegenstand berufen sein (vgl. §§ 26 Abs. 1 bzw. 26 Abs. 2 S. 2, 27 Abs. 3, 40 BGB);
2. Über § 40 BGB darf bezüglich des konkreten Beschlussgegenstandes keine Einzelvertretung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder (zB kraft Ressortverteilung) mit der Konsequenz zugelassen sein, dass der Organbeschluss primär lediglich deklaratorische Bedeutung hat;³⁹⁶
3. Der Vorstand ist beschlussfähig und trifft seine Entscheidung unter Beachtung des für die Beschlussfassung geltenden Verfahrens.

461 *Reichert* weist in Vereins- und Verbandsrecht zutreffend darauf hin, dass der mehrgliedrige Vorstand bei größeren Vereinen und Verbänden oftmals zum einen aus Mitgliedern in geringer Zahl, die den Verein vertreten (vgl. § 26 BGB) besteht, dieser zum anderen aber um weitere Mitglieder in größerer Zahl, die keine Vertretungsbefugnis haben, „erweitert“ wird. Hierbei fasst ein solcher erweiterter Vorstand (auch Gesamtvorstand oder Präsidium genannt) seine Beschlüsse idR ohne nach der Vertretungsberechtigung zu differenzieren, sodass bereits aus praktischen Erwägungen heraus eine einheitliche Behandlung der Rechtsverhältnisse des Vorstands dahingehend angezeigt ist, § 28 BGB für die vertretungsberechtigten Mitglieder mangels satzungsspezifischer Regelungen unmittelbar und diesen für die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder analog anzuwenden.³⁹⁷

462 Wie, von wem, wann zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen ist, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand beschlussfähig ist, mit welchen Mehrheiten Beschlüsse zu treffen sind, und v. a. welche Aufgaben dem Vorstand und seinen Mitgliedern zukommen sollen, können Vereine mit ihrer Satzung allumfassend – ggf. zwecks Konkretisierung unter Verweis auf eine Ordnung³⁹⁸ – selbst bestimmen. Hierbei kommt es, eine gute Satzungsarbeit vorausgesetzt, in der Praxis betreffend die formelle Seite des Organhandelns erfahrungsgemäß auch seltener zu handfesten Problemen wie bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Entsprechend sollen nachfolgend nur wenige praxisrelevante Bestimmungen, und dabei v. a. diejenigen betreffend die Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsvorstands aufgelistet werden, die bei gänzlich fehlender oder unvollständiger Regelung in der Satzung anzuwenden sind:

Ist mit der Vereinssatzung keine hinreichende Regelung getroffen worden, ...	
Zuständigkeit zur Einberufung von Sitzungen	... sind die Sitzungen durch den Vorsitzenden und nur ausnahmsweise dann, wenn dieser verhindert ist oder sachgrundlos untätig bleibt, ³⁹⁹ durch dessen Vertreter einzuberufen und zu leiten.
Zeitpunkt und Frist der Einberufung von Sitzungen	... sind die Sitzungen in Anlehnung an § 36 BGB jedenfalls dann einzuberufen, wenn es „das Interesse des Vereins erfordert“ bzw. die Aufgabenerfüllung des Vorstands gebietet. ... muss den Mitgliedern des Vorstands, vorbehaltlich des begründeten Falles von Dringlichkeit, nach der Einladung eine angemessene Frist verbleiben, um sich auf den jeweiligen Sitzungsinhalt vorzubereiten. ⁴⁰⁰
Antragsrecht, Einladung und Tagesordnung	... sind, vorbehaltlich eines Ladungsverzichts, stets sämtliche bestellten und noch nicht wirksam ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu laden,

³⁹⁶ *Reichert* Kap. 2 Rn. 2499; siehe dazu auch BGH NJW 1993, 191.

³⁹⁷ *Reichert* Kap. 2 Rn. 2498.

³⁹⁸ Vgl. auch *Röcken*, 2018, S. 122 Rn. 199.

³⁹⁹ *Reichert* Kap. 2 Rn. 2500 u. 2503.

⁴⁰⁰ Zur GmbH BGH NZG 2003, 127 (129); vgl. auch BGH ZIP 2000, 1336 f.

	und zwar selbst dann, wenn für den zu fassenden Beschluss die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder genügt. ⁴⁰¹ ... kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme eines Beschlussgegenstandes auf die Tagesordnung verlangen. ... sind mit der Einladung Ort und Zeit der in Präsenz erfolgenden Sitzung sowie die Beschlussgegenstände in bestimmter Form bekanntzugeben. ⁴⁰²
Beschlussfähigkeit	... ist der Vorstand nicht nur bei Anwesenheit aller vorhandenen Mitglieder, sondern per se beschlussfähig, wenn nach wirksamer Einladung mindestens ein Vorstandsmitglied an der Sitzung teilnimmt. ⁴⁰³
Beschlussfassung	... kann wegen §§ 28, 32 Abs. 2 BGB ein schriftlicher Beschluss nur wirksam gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss ebenfalls schriftlich (elektronische Form genügt) ⁴⁰⁴ erklären. ... ist dennoch in Anlehnung an § 108 Abs. 4 AktG davon auszugehen, dass eine Vorstandssitzung als Telefon- oder Videokonferenz (oä) keinen Fall des § 32 Abs. 2 BGB („ohne Versammlung“) darstellt und entsprechend wirksame Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können. ⁴⁰⁵ ... kann mit Zustimmung aller Mitglieder auch über Beschlussgegenstände abgestimmt werden, die nicht Einberufungsgrund der Sitzung waren. ⁴⁰⁶ ... ist bei Abstimmungen die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen (gültigen) JA- und NEIN-Stimmen und damit unter Außerachtlassung von Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zu berechnen. ⁴⁰⁷ ... kann ein einzelnes erschienenes Mitglied „einstimmig“ Beschluss fassen. ⁴⁰⁸ ... ist die Vertretung eines Vorstandsmitglieds bei der Beschlussfassung selbst bei Vorlage einer Vollmacht unzulässig. ⁴⁰⁹
Protokollierung	... ist mangels gesetzlicher Regelung keine schriftliche Niederlegung der Vorstandsbeschlüsse in Gestalt eines Sitzungsprotokolls notwendig und kann eine solche nicht Wirksamkeitsvoraussetzung sein. ⁴¹⁰ ... ist gleichwohl zu Dokumentationszwecken dringend anzuraten, für jede Sitzung deren „Grunddaten“ (Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung) sowie die Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

⁴⁰¹ OLG Schleswig NJW 1960, 1862; so auch BayObLGZ 1985, 24 (29 f.).

⁴⁰² BGH NZG 2003, 127 (129); Reichert Kap. 2 Rn. 2504.

⁴⁰³ MHdB GesR V/Waldner § 29 Rn. 35 mwN; Reichert Kap. 2 Rn. 2521; Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 245a; vgl. zur GmbH auch OLG Köln NZG 2002, 381 (383).

⁴⁰⁴ Reichert Kap. 2 Rn. 2534.

⁴⁰⁵ Reichert Kap. 2 Rn. 2535; vgl. zu virtuellen Vorstandssitzungen auch Schwenn/Blacher npoR 2020, 154 (160).

⁴⁰⁶ Reichert Kap. 2 Rn. 2520.

⁴⁰⁷ MHdB GesR V/Waldner § 29 Rn. 30; ausführlich dazu Wagner, 2018, S. 355 f. mwN.

⁴⁰⁸ So KGJ 42, 164 (166); hierbei gilt jedoch zu beachten, dass die Beschlussfassung in diesem Fall ausscheidet, wenn der Beschlussfassungsgegenstand ein Rechtsgeschäft mit diesem Mitglied oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen diesem Mitglied und dem Verein betrifft.

⁴⁰⁹ OLG Hamm OLGZ 1978, 26 (29) mit Verweis auf Kirberger Rpfleger 1975, 277 (279); Danckelmann NJW 1973, 735 (736).

⁴¹⁰ Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 248.

- 463 Die Beschlussfassung des Vorstands wird grundsätzlich mit Abschluss der Willensbildung und damit der Beendigung des Abstimmungsvorgangs wirksam. Weitere Voraussetzungen bedarf es nicht, es sei denn, die Satzung sieht spezifische Wirksamkeitsvoraussetzungen vor (zB die wirksame Zustellung des Sitzungsprotokolls).⁴¹¹ Allerdings kann Beschlüssen des Vorstands – ebenso wie im Kontext des § 32 BGB – ein materieller und/oder formeller Mangel anhaften, der zu dessen Nichtigkeit und ggf. einer vereinsinternen und gerichtlichen Nichtigkeitsklage führt.⁴¹² Dies etwa unabhängig davon, ob eine bestimmte Stimme für das Abstimmungsergebnis relevant war, dann, wenn ein Mitglied des Vorstands nicht ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde oder sich trotz Ausschluss seines Stimmrechts (vgl. §§ 28, 34 BGB) an der Abstimmung beteiligt.⁴¹³ Dies gilt ferner bei faktischer Satzungsdurchbrechung, also dann, wenn der Vorstand Beschluss über einen Gegenstand fasst, der ihm nicht zur Entscheidung steht.⁴¹⁴ Im Übrigen werden auch bezüglich des Vorstandsbeschlusses Einschränkungen der absoluten Nichtigkeitsfolge vorgenommen. Auch wenn die fehlende Ursächlichkeit eines bestimmten Mangels für sich die Nichtigkeitsfolge nicht nehmen kann,⁴¹⁵ muss diese doch im Interesse der Rechtssicherheit ausnahmsweise zurücktreten, wenn sich der Mangel bei wertender Gesamtbetrachtung als nicht relevant erweist. Denn, wie zum Aktienrecht festgestellt, ist der dogmatische Ausgangspunkt hier die Feststellung, dass die Rechtsfolge eines Beschlussmangels stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren hat und damit eine rückwirkende Beschlussnichtigkeit als generelle Sanktion für jedweden fehlerhaften Beschluss keine angemessene Reaktion sein kann.⁴¹⁶ Liegt ein berücksichtigungsfähiger minder schwerer Ausnahmefall vor, ist die ausgesetzte Nichtigkeitsfolge durch die Verpflichtung zu ersetzen, dass das betroffene Mitglied des Vorstands nach erfolglosem vorstandsinternem Hinwirken auf Berücksichtigung des Mangels unverzüglich per Feststellungsklage den Mangel geltend macht.⁴¹⁷ Schweigt das betroffene Mitglied ganz oder macht dieses Mitglied den Mangel nicht mit aller zumutbaren Beschleunigung – so *Reichert*⁴¹⁸ – geltend, sind etwaige Einwendungen als treuwidrig anzusehen.

4. Geschäftsführungsfunktion in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht

- 464 Die Geschäftsführung, dh die Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mit Innenwirkung, ist dem Vorstand dann gesetzlich zugewiesen, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt (§ 27 Abs. 3 iVm § 40 BGB). Die auch als Vereinsverwaltung iES bezeichnete Geschäftsführung obliegt demnach nicht zwingend dem Vorstand.⁴¹⁹ Sieht die Satzung jedoch – wie im Sport regelmäßig – eine entsprechende Aufgabenzuweisung beim Vorstand vor, umfasst dies nicht nur die Berechtigung, sondern die Pflicht zur Erledigung sämtlicher laufenden Angelegenheiten des Vereins.⁴²⁰ Die Geschäftsführung reicht so weit, wie es die Förderung des Vereinszwecks in rechtlicher bzw. rechtsgeschäftlicher und tatsächlicher Hinsicht erfordert⁴²¹ und soweit keine der Mitgliederversammlung nach der Satzung explizit zugewiesenen oder dieser zwingend vorbehaltenen Grundlagengeschäfte (§§ 33 Abs. 1, 41 BGB) vorliegen. Die Pflicht zur Geschäftsführung umfasst sowohl die Leitung des Vereins, d. h. die Festlegung der Leitlinien, die Planung, Organisation, Koor-

⁴¹¹ Solche Voraussetzungen sind allerdings selten und grundsätzlich auch nicht zu empfehlen.

⁴¹² BeckOK BGB/Schöpfung § 28 Rn. 7.

⁴¹³ MüKoBGB/Leuschner § 28 Rn. 7 mit Verweis auf OLG Schleswig NJW 1960, 1862; vgl. auch BayObLG NZG 2003, 691; BayObLGZ 1985, 24, 29.

⁴¹⁴ Siehe hierzu mit einer ausführlichen Darstellung möglicher Verfahrensfehler *Reichert* Kap. 2 Rn. 2541.

⁴¹⁵ So zutreffend MüKoBGB/Leuschner § 28 Rn. 7.

⁴¹⁶ Bayer/Möller NZG 2018, 801, 805 mwN.

⁴¹⁷ MüKoBGB/Leuschner § 28 Rn. 7; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. NZG 2003, 331.

⁴¹⁸ *Reichert* Kap. 2 Rn. 2543.

⁴¹⁹ *Wagner* S. 301 Rn. 220; *Reichert* Kap. 2 Rn. 2004.

⁴²⁰ Vgl. ausführlich *Burgard/Heimann* ZStV 2019, 161 (162).

⁴²¹ *Stöber/Otto* Rn. 374.

dination und Kontrolle der Geschäftstätigkeit insgesamt, als auch die Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte.⁴²²

Zu beachten ist, dass dem Vorstand in engen Grenzen auch Kompetenzen zugewiesen sein können, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Prominentestes und aus praktischen Erwägungen auch empfehlenswertes Beispiel ist die Befugnis des Vorstandes, vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Passagen der Satzung eigenständig zu ändern und in der – ggf. mit dem Rechtspfleger vorab abgestimmten – aktualisierten Fassung zur Eintragung anzumelden.⁴²³

465

Ebenso wie sich der Vorstand bei der Ausübung seiner Vertretungsmacht dritten Personen (zB hauptamtliche Mitarbeiter) bis zur Grenze einer vereinsrechtlich unzulässigen Prokura im Sinne des § 49 Abs. 1 HGB und einer dem Grundsatz der Gesamtvertretungsbefugnis zuwiderlaufenden Generalvollmacht⁴²⁴ bedienen kann, ist auf Basis der Satzung – regelmäßig konkretisiert durch Geschäftsordnungen – auch eine Verteilung und weitere Delegation von Geschäftsführungsaufgaben möglich – so zB auf eine Geschäftsführung des Vereins. Entscheidet man sich im eigenen Verein für eine Geschäftsführung, ist essentiell, dass deren Stellung und Kompetenzen klar festgelegt werden. Insbesondere darf die Satzung keine Zweifel daran aufkommen lassen, ob, und wenn ja, in welchem Umfang konkret ein Geschäftsführer im Innenverhältnis Vereinsgeschäfte zu führen hat oder als Vorstandsbevollmächtigter sogar mit der Außenvertretung des Vereins betraut sein soll.⁴²⁵ Auch ist mit der Satzung eine Bestimmung darüber zu treffen, ob die Aufgabenerfüllung – dies gilt gleichermaßen für den Vorstand und weitere (fakultative) Organe – ehrenamtlich oder entgeltlich (hauptamtlich) erfolgen soll (§§ 27 Abs. 3 S. 2, 40, 662, 675, 611 ff. BGB).

466

Beispiel:

Der örtliche Eishockey-Club hat sich in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung für die Installation einer Geschäftsführung entschieden und dazu folgende Satzungsbestimmungen verabschiedet:

467

„(...) Der Vorstand ist für die ihm nach der Satzung oder die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er alleine ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Der Vorstand ist ferner zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die er zu beraten, zu kontrollieren und zu entlasten hat. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung allgemein oder für den konkreten Einzelfall Weisungen zu erteilen. Näheres dazu kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand (GO Vorstand) geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung auf Vorlage des Vorstandes Beschluss zu fassen hat.

(...) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren, höchsten jedoch drei (3), Mitglied/ern. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, im Einzelfall bzw. für bestimmte Tätigkeiten Vollmachten (auch zur Einzelvertretung) zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung (GO Geschäftsführung) zu geben. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Geschäftsführung eine angemessene Vergütung.“

Soweit im Verein ein Aufsichtsrat oder sonstiges mit Kontrollbefugnissen ausgestattetes fakultatives Organ installiert ist, kann die Aufgabe der Beschlussfassung über die GO Vorstand zweckmäßigerweise auch diesem Gremium übertragen werden.

Zu beachten ist, dass mit entsprechender Satzungsgrundlage zwar (auch) das Tagesgeschäft einem oder – je nach Struktur des Vereins – mehreren Geschäftsführern (zB Geschäftsführer Sport und Geschäftsführer Recht und Finanzen) übertragen werden kann, dem Vorstand jedoch zwingend die an die Vertretungsfunktion nach außen gekoppelten gesetzlichen Pflichten verbleiben. Zu diesen zählen ua die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins (§ 42 Abs. 2 S. 1 BGB), sozialversicherungsrechtlich relevante Aufgaben bei Wahrnehmung

468

⁴²² Burgard/Heimann ZStV 2019, 161 (162).

⁴²³ Siehe zur Eintragung von Satzungsänderungen umfassend → § 6 Rn. 60 ff.

⁴²⁴ Vgl. zu den Grenzen der Bevollmächtigung Wagner S. 303 Rn. 222 mwN.

⁴²⁵ Vgl. zur Bevollmächtigung bereits BayObLG 1971, 266 (271); Rpfleger 1971, 352 (353).

von Arbeitgeberfunktionen oder die steuerrechtliche Verantwortung gemäß §§ 34 Abs. 1, 140 AO.

- 469 Soweit in der Praxis die Frage aufkommt, ob ein Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes sein kann, ist diese klar mit JA zu beantworten.⁴²⁶ Lediglich in Fällen, in denen die Satzung ausdrücklich entgegensteht, ist ein solches Hindernis vor Installation der Geschäftsführung zu beseitigen.

In der Praxis sind hier zwei grundsätzliche Varianten zu beobachten. So kann:

- der ehrenamtlich tätige Vizepräsident (ggf. Zweiter (2.) Vorsitzender oder anders bezeichnet) zugleich (hauptamtlicher) Geschäftsführer des Vereins (sog. unechte Personalunion) sein;
- der Geschäftsführer auf Basis der Satzung – je nach Ausgestaltung ehren- oder hauptamtliches – Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB sein.

5. Verantwortlichkeit und Ressortverteilung innerhalb der Vorstandsmitglieder

- 470 Die §§ 26 ff. BGB enthalten zwar eine ganze Reihe an Vorschriften zur Bestellung, Vertretung, Geschäftsführung oder auch Beschlussfassung des Vereinsvorstands, eine den §§ 93 AktG, 43 GmbHG vergleichbare Haftungsnorm existiert für den Vorstand eines eingetragenen Vereins indes nicht. Vielmehr verweist das Vereinsrecht betreffend die organschaftliche Geschäftsführung mit § 27 Abs. 3 BGB auf die §§ 664 bis 670 BGB und damit das Auftragsrecht. Liegt ein Fehlverhalten des Vorstandes vor, haftet dieser entsprechend gegenüber dem Verein aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis (§§ 27 Abs. 3, 664 ff., 280 Abs. 1 BGB). Man spricht hier auch von Innenhaftung. Möglich ist, sofern ein solches begründet wurde, ferner eine Haftung aus Anstellungsverhältnis. Beiden Haftungsgrundlagen gemein ist jedenfalls der schuldrechtliche Haftungsmaßstab – nämlich § 276 BGB.
- 471 Eine typische Klausel zur anwendbaren Sorgfalt und Haftung des Vereinsvorstandes enthält § 13 Nr. 1 der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e. V. Diese sieht im Wortlaut folgendes vor:

„Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweck erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.“

- 472 Der Vereinsvorstand haftet, wie jeder andere verfassungsmäßige Vertreter bzw. Repräsentant des Vereins,⁴²⁷ zudem neben dem Verein im Wege der Außenhaftung gegenüber Dritten persönlich für unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB. Hierbei kann gerade bei nicht-vermögenden Vereinen der Begriff „neben“ besondere Relevanz erhalten. Denn Vorstand und Verein haften nach § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner (vgl. §§ 421 ff. BGB), sodass sich der Geschädigte seinen Anspruchsgegner aussuchen kann und womöglich auf die Haftungsverantwortlichkeit des – dies insoweit als nicht seltenes Beispiel im Sport – erfolgreichen Unternehmers U im Vorstand berufen wird.
- 473 Haftungsfälle im Sport begründen sich nicht nur durch ein fehlerhaftes aktives Tun, sondern auch ein schuldhaftes Nichtstun, mithin ein Unterlassen des Vorstands. So kann der Vorstand haften, wenn er nichts unternimmt, obwohl ihm bekannt ist, dass in der Sphäre des Vereins Rechtsgüter Dritter verletzt werden (können).

⁴²⁶ Stöber/Otto Rn. 580 u. 568.

⁴²⁷ Vgl. Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 292a.

Vereine sollten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten prüfen, ob den Vorstandsmitgliedern die Haftungsgefahr nicht dadurch zu nehmen ist, dass zu deren Gunsten eine sog. Directors & Officers Versicherung (D&O) bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Bei großen Vereinen und Verbänden ist dies bereits weit verbreitet. Hierbei liegt die Besonderheit der D&O, die zum Schutz neu eintretender Organmitglieder mit einer Rückwärtsversicherung für Pflichtverletzungen vor dem Vertragsbeginn erweitert werden kann,⁴²⁸ darin, dass bei Innenhaftungsfällen letztlich der Verein selbst als Versicherungsnehmer einen Anspruch gegen das haftbar gemachte Organmitglied als versicherte Person geltend macht.⁴²⁹

474

a) Beginn und Ende der Verantwortlichkeit

Sofern keine davon abweichende Satzungsregelung vorliegt oder die Beschlussfassung zur Bestellung etwas anderes anordnet, ist idR davon auszugehen, dass das Vorstandsamt mit Wirksamwerden der Bestellung, im Zweifel also mit der Annahme des Amtes, beginnt.⁴³⁰ Ab diesem Zeitpunkt treffen das Vorstandsmitglied sämtliche mit dem Amt verbundenen Pflichten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorstandsbestellung vor, mit oder nach dem eigentlichen Ende der Amtszeit des Vorgängers erfolgt.⁴³¹ Für die Verantwortlichkeit des Vorstandsmitglieds spielt hierbei die Eintragung in das Vereinsregister keine Rolle. Denn die Eintragung des Vorstands iSd § 64 BGB ist – anders als bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit des nichtwirtschaftlichen Vereins (§ 21 BGB) – nicht rechtsbegründend, sondern nur deklaratorisch. Der nicht eingetragene, aber ordnungsgemäß bestellte Vorstand ist rechtmäßiger Vertreter des Vereins und als solcher zu allen Rechtsgeschäften legitimiert – und umgekehrt zu deren sorgfaltsgemäßer Eingehung oder Abwicklung verpflichtet –, die im Rahmen des Vereinszwecks und innerhalb der Grenzen seiner durch die Satzung bestimmten Vertretungsmacht liegen.⁴³²

475

Zwar knüpft die haftende Verantwortlichkeit des Vorstands, wie dargestellt, grundsätzlich an den Beginn der Vorstandstätigkeit an. Im Einzelfall kann dennoch der neue Vorstand bei hinreichenden Anknüpfungstatsachen und damit einem Wirkungszusammenhang noch für Altlasten des bisherigen Vorstands einzustehen haben. So etwa dann, wenn es der bisherige Vorstand pflichtwidrig versäumt hat, die Steuererklärung für den Verein fristgerecht abzugeben und der neue Vorstand dies zwar bemerkt aber gleichsam pflichtwidrig untätig bleibt.⁴³³ Gleiches gilt bei sonstigen (typischerweise finanziellen) Unregelmäßigkeiten.

476

Wohl wissend, dass dies in der Praxis oftmals nur schwer umsetzbar ist, bleibt einer jeden Person, die ein Amt im Vorstand eines Vereins anstrebt, nur dringend anzuraten, sich vor Amtsübernahme oder jedenfalls unmittelbar danach umfassend über die Geschäfte des Vereins und die Tätigkeit des alten Vorstands (zB durch Vorlage der Bücher und wesentlichen Verträge, Einsicht in die Steuerunterlagen, etc.) zu informieren und die dabei erkannten Unregelmäßigkeiten zunächst vorstandsintern, sodann gegenüber einem bestehenden Aufsichtsgremium, und schließlich – sofern im Einzelfall unabwendbar und geboten – auch der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Entscheidend aus der Perspektive der Verantwortlichkeit und damit zum Ausschluss einer eigenen („fortwirkenden“) Pflichtwidrigkeit ist in jedem Falle ein aktives Tätigwerden. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob und in welcher Form gegen den pflichtwidrig handelnden alten Vorstand

477

⁴²⁸ Voraussetzung hierfür ist in der Regel nach dem Claims-made-Prinzip die Geltendmachung des Anspruchs während der Vertragslaufzeit, vgl. Wagner, 2018, S. 442 Rn. 388.

⁴²⁹ Vgl. zur D&O Schenck, NZG 2015, 494.

⁴³⁰ Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 265; Baumann/Sikora/Baumann § 8 Rn. 95.

⁴³¹ Baumann/Sikora/Baumann § 8 Rn. 107.

⁴³² Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 259.

⁴³³ Röcken, Haftung im Verein – Teil II, IWW VereinsBrief v. 1.3.2007, abrufbar unter: www.iww.de/vb/archiv/haftung-im-verein-teil-ii-die-persoeliche-haftung-des-vereinsvorstands-f18389#:~:text=Hat%20es%20der%20alte%20Vorstand,ev%20dies%2C%20haftet%20ev%20persoendlich.&text=Für%20diese%20haftet%20der%20Vorstand%20auch%20nach%20seinem%20Amtsende.

Ansprüche geltend zu machen sind. Diese sollte, wenn man als „neuer Vorstand“ auf der sicheren Seite sein möchte, aber im Zweifel nicht selbst beantwortet, sondern nach einem Beschluss des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Befassung vorgelegt werden.

- 478** Die Verantwortlichkeit endet grundsätzlich dann, wenn das Amt endet. Aber auch hiervon kann es in der Praxis Ausnahmen geben. So wirkt die Haftung für Steuerschulden, die in der Amtszeit des Vorstands entstanden sind, für diesen auch nach dem Amtsende fort. Dies gilt selbst für den Fall, dass das Amt lediglich kommissarisch bzw. als Ausfluss eines Selbstergänzungsrechts des Vorstands (sog. Kooptation oder Kooption)⁴³⁴ kurzfristig ausgeübt wird.⁴³⁵
- 479** Das Ende der Verantwortlichkeit mit Amtsende bedeutet freilich nicht, dass ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands sprichwörtlich „mit dem Verein nichts mehr zu tun hat“. Zum einen ist der Vorstand nämlich nach Beendigung seines Amtes verpflichtet, all das, was er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben. Diese aktive Handlungspflicht kann die Bücher des Vereins, Korrespondenzen, Berichte, Protokolle, Geschäftsunterlagen aller Art, Bankauszüge oder gar die Herausgabe von Geld oder Wertsachen des Vereins betreffen.⁴³⁶ Zum anderen bleibt der Vorstand im Rahmen der Verjährung, sowie vorbehaltlich zu beachtender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Bestimmungen, für die „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen“ (vgl. § 31 BGB) grundsätzlich als Haftungssubjekt für Schädigungen des Vereins, seiner Mitglieder und Dritter verantwortlich bestehen.

b) Sorgfaltspflicht und anzuwendender Haftungsmaßstab

- 480** Die Mitglieder des Vorstands eines Vereins schulden diesem die ordnungsgemäße Führung der ihnen übertragenen Vereinsgeschäfte.⁴³⁷ Vorbehaltlich einer vertraglichen oder satzungsmäßigen Regelung handeln diese dabei als Vertreter und Leitungsorgan im Auftrag des Vereins (§§ 664 ff. BGB).
- 481** Für den Vorstand gibt es keine eigene Haftungsnorm, so etwa vergleichbar den §§ 93 AktG und 43 GmbHG. Es gilt grundsätzlich der allgemeine Haftungsmaßstab des § 276 BGB, dh der Vereinsvorstand muss seine Handlungen an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person als Geschäftsleiter anzuwenden pflegt.⁴³⁸ Dabei sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art und Größe des Vereins, der Vereinszweck sowie auch ein wirtschaftlicher Nebenbetrieb des Vereins zu berücksichtigen.⁴³⁹ Auch gilt es zu beachten, dass in Zeiten fortschreitender Kommerzialisierung und Verrechtlichung des Sports auch in ehrenamtlich geführten Vereinen zunehmend Entscheidungen zu treffen sind, die wirtschaftlich und haftungsrechtlich (höchst) relevant sind. Es besteht insoweit ein Bedürfnis nach Schärfung des Sorgfaltspflicht- bzw. Haftungsmaßstabs. Ebenso erscheint es mit Blick auf die tatsächliche und gesetzliche Praxis – hierbei die §§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG, 34 GenG – angezeigt, den Vorstand eines Vereins bei unternehmerischen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsleitung zumindest nicht schlechter zu stellen als den Vorstand der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft und daher eine privilegierende Wirkung der sog. Business Judgement Rule auch im Vereinsrecht grundsätzlich zu ermöglichen.

⁴³⁴ Vgl. Reichert Kap. 2 Rn. 2025 ff.; BeckOK BGB/Schöpfung § 27 Rn. 4; OLG Hamm FGPrax 2008, 36 (37).

Schimke/Dauernheim, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, III. Der Vorstand, Rn. 2028.

⁴³⁵ So BFH, Urteil vom 20.1.1998 – VII R 80/97, DStRE 1998, 605 = BeckRS 9998, 155290.

⁴³⁶ Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 287 mit Verweis auf BGH NJW 1957, 832.

⁴³⁷ Baumann/Sikora/Sikora § 12 Rn. 32a.

⁴³⁸ Vgl. stellvertretend BeckOK BGB/Schöpfung § 27 Rn. 20.

⁴³⁹ Leuring/Keßler NJW-Spezial 2017, 335.